Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen

Vom Volke angenommen am 26. November 2000 [1)]

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Zweck

1 Dieses Gesetz regelt die Tätigkeiten der Bergführer und der Schneesportlehrer, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Gäste notwendig ist.

2 Für verwandte Tätigkeiten im Berg- und Schneesportwesen wird dieses Gesetz sinngemäss angewendet.

Art. 3

Anwendungsbereich

Das Gesetz findet Anwendung auf das Unterrichten, Begleiten und Führen von Gästen gegen direkte oder indirekte Entschädigung auf dem Gebiet des Kantons Graubünden.

Art. 4

Ausnahmen

Nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen

a) Personen ohne anerkannte Ausbildung, welche nur vorübergehend und für Gäste, die sie in den Kanton begleiten, tätig sind;
b) von Schulen, Sportclubs oder ähnlichen Organisationen durchgeführte Veranstaltungen (Kurse, Lager, etc.), wenn sie auf ihre Mitglieder beschränkt sind, nicht gewerbsmässig betrieben werden und am Kursort auf spezielle Werbung verzichtet wird.
c) Tätigkeiten auf markierten Wanderrouten und in nicht schwierigem Gelände.

Art. 5

Anerkannte Ausbildung

Zur Ausübung einer Tätigkeit gemäss Artikel 2 und 3 bedarf es grundsätzlich einer vom Departement anerkannten Ausbildung.

---

1) B vom 14. Dezember 1999, 413, GRP 1999/2000, 939

Art. 6

Bewilligung

Wer Dienstleistungen gemäss Artikel 2 und 3 erbringt und dafür Personen ohne anerkannte Ausbildung gemäss Artikel 5 anstellt, benötigt eine kantonale Bewilligung.

Art. 7

Versicherungspflicht

1 Personen, welche eine unter dieses Gesetz fallende Tätigkeit ausüben, haben sich gegen Haftpflicht zu versichern.

2 Die Mindestversicherungsleistungen werden vom Departement unter Berücksichtigung der beruflichen Risiken festgelegt.

Art. 8

Aus- und Weiterbildung

1 Die Aus- und Weiterbildung der Bergführer und Schneesportlehrer wird in der Regel durch die schweizerischen Fachorganisationen sichergestellt, deren Ausbildung vom Departement anerkannt ist.

2 Bei Bedarf kann der Kanton eigene Aus- und Weiterbildungskurse durchführen.

Art. 9

Beiträge

1 Der Kanton kann im Sinne der Tourismusförderung Beiträge an die Aus- und Weiterbildung ausrichten. Das Departement bestimmt im Einzelfall die Beiträge nach den Grundsätzen der Regierung.

2 [1)]Entscheide des Departementes können an die Regierung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

II. Strafbestimmungen

Art. 10

Strafmass

1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die ergänzenden Erlasse werden mit Busse bis zu 2000 Franken, im Wiederholungsfalle bis zu 10000 Franken geahndet.

2 In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Art. 11

Zuständige Behörde

Das Departement beurteilt die Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die ergänzenden Erlasse.

[1)] Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3331, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Art. 12 [1)]

Gegen Strafverfügungen des Departementes kann beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. Strafprozessordnung eingelegt werden. Rechtsmittel

III. Schlussbestimmungen

Art. 13

[1] Der Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden Erlasse obliegt dem Departement. Vollzug

[2] Es kann einzelne Aufgaben an die Dienststelle übertragen.

Art. 14

Die Regierung wählt eine Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern für das Berg- und Schneesportwesen. Kommission

Art. 15

Die Regierung erlässt Ausführungsbestimmungen [2)]. Sie legt insbesondere fest: Ausführungsbestimmungen

a) das Gelände, auf welchem die verschiedenen anerkannten Ausbildungen zur Tätigkeit berechtigen;
b) die Grundsätze für die Beitragsleistungen;
c) die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission;
d) die verwandten Tätigkeiten;
e) die Voraussetzungen für die Bewilligung;
f) Übergangsregelungen.

Art. 16

Das Gesetz über das Bergführer- und Skisportwesen vom 2. Juni 1991 [3)] wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt [4)] des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes. In-Kraft-Treten

---

1) Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 14, AGS 2006, KA_4585; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

2) BR 947.200

3) AGS 1991, 2494 undAGS 1995, 3413

4) Mit RB vom 27. November 2001 auf den 11. Dezember 2000 in Kraft gesetzt.